Christoph Strüby Schulabkommen Rheinstrasse 31 4410 Liestal T 061 552 53 50 christoph.strueby@bl.ch www.bl.ch



BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
GENERALSEKRETARIAT

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

An die Privatschulen mit Baselbieter Schülerinnen und Schüler

Liestal, 24. Oktober 2017

Information zur beschlossenen Vorlage "Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen"

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. September 2017 hat das Volk die Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen gutgeheissen. Zudem wurde am 24. Oktober die dazugehörige Verordnung über die Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs vom Regierungsrat beschlossen (siehe Beilage). Folgendes ist nun zu beachten:

Beide Beschlüsse treten **rückwirkend per 1. August 2017** in Kraft. Folglich erhalten Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die auf das **Schuljahr 2017/2018** neu in eine Privatschule eingetreten sind bzw. bisher noch keine Beiträge erhalten haben, keinen Privatschulbeitrag mehr. Dies gilt unabhängig davon, in welche Schulstufe die Schülerin oder der Schüler eintritt. Für Privatschülerinnen und Privatschüler, **die bisher einen Privatschulbeitrag erhalten haben**, kommt eine Übergangsregelung zur Anwendung, wonach der Kanton weiterhin, jedoch **längstens für die Schuljahre 2017/2018** und 2018/2019, Beiträge an den Besuch einer Privatschule gewährt. Für diese Privatschülerinnen und Privatschüler können die Privatschulen **wie bisher** an den Stichtagen 15. November und 15. Mai ein Gesuch bzw. Rechnung für die Beiträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

Für alle **per Schuljahr 2017/2018 neueingetretenen** Schülerinnen und Schüler gilt nur noch die Härtefall-klausel. **Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten** gewährt der Kanton für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Basel- Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von maximal CHF 2'500. Die Gewährung erfolgt stufenweise und ist an Einkommen und Vermögen geknüpft. Die Verordnung wurde vom Regierungsrat beschlossen und ist rückwirkend per 1. August 2017 in Kraft getreten. Erziehungsberechtigte von neueingetretenen Privatschülerinnen und Privatschülern, welche die Härtefallklausel geltend machen wollen, können beim Generalsekretariat der Bildungs-, Kulturund Sportdirektion (beitragprivatschulbesuch@bl.ch) das entsprechende Formular anfordern. Das Gesuch bzw. das ausgefüllte Formular ist für das Schuljahr 2017/2018 bis zum 31. Dezember 2017 einzureichen.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Diesem Schreiben sind die FAQ beigelegt, welche die wichtigsten Fragen bereits beantworten.

Freundliche Grüsse

Christoph Strüby